



KIRCHGELD 2018

GKG Regensburg | Am Ölberg 2 | 93047 Regensburg

Evang.- Luth.
Gesamtkirchengemeinde

Am Ölberg 2
93047 Regensburg

Tel. 09 41 / 59 202 - 59
Fax 09 41 / 59 202 - 30
E-Mail gkv.regensburg@elkb.de

Kirchgeld 2018

Regensburg, den 7. Mai 2018

„Kirche bist Du!“ Zugegeben: ein ungewöhnlicher Name für einen Gemeindebrief. Im Urlaub ist mir ein Exemplar in die Hände gekommen.

„Kirche bist Du!“ Eine Einladung, in der Kirche, in der Gemeinde, mitzudenken, mitzuplanen, mitzureden. Mit Ideen, die unsere Kirche weiterbringen, attraktiv machen, ansprechend für Männer und Frauen, für Kinder, Jugendliche und ältere Menschen, für die, die schon lange dabei sind genauso wie für die, die sie neu für sich entdecken.

Die Kirche gestalten. Mit Ihrer Zeit und mit Ihrem Engagement. Im Oktober werden in allen Gemeinden die Kirchenvorstände neu gewählt. Schlagen Sie Kandidatinnen und Kandidaten vor. Oder übernehmen Sie selbst in Ihrer Gemeinde und für Ihre Gemeinde Verantwortung.

Die Kirche gestalten. Mit Ihrem Kirchgeld 2018. Im vergangenen Jahr haben Sie den acht Kirchengemeinden in Regensburg und Bad Abbach mit insgesamt 109.605 € viele Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet. Dafür danken wir Ihnen ganz herzlich. Gleichzeitig bitten wir Sie, Ihre Gemeinde auch heuer zu unterstützen. Bei Renovierungen, Ersatz- oder Neuanschaffungen von Ausstattungsgegenständen. Oder für Angebote von der Jugend- bis zur Seniorenarbeit. Mit Ihrem Kirchgeld machen Sie vieles möglich.

Kirche bist Du. Kirche sind Sie.

Mit herzlichen Grüßen
Ihr Dekan

Eckhard Herrmann

PS: Was das Kirchgeld ist und wie sich Ihr persönlicher Beitrag errechnet, lesen Sie auf der Rückseite. Bitte überweisen Sie Ihr Kirchgeld innerhalb der nächsten vier Wochen. Auf www.donaudekanat.de/kirche-und-geld erfahren Sie, für welchen Zweck Ihre Kirchengemeinde das Kirchgeld 2018 benötigt. Jeder Beitrag ist wertvoll und wichtig. Danke!



„Der Mensch, der Gutes wirkt, gleicht einem Obstgarten, der von den Früchten guter Werke voll ist.“
Hildegard von Bingen



„Kirche bist Du. Kirche sind Sie.
Gestalten Sie mit!“

Bitte nutzen Sie die Angaben auf dem beiliegenden Vordruck für die Überweisung Ihres Kirchgeld-Beitrags.

Sie helfen uns bei der Zuordnung Ihrer Einzahlung, indem Sie Ihre Kirchgeld-Nummer angeben und ihren Überweisungsbetrag nicht mit der Zahlung anderer Personen (z.B. Ehepartner) kombinieren.

Bei Einkünften bis 9.000 € sind Sie nicht kirchgeldpflichtig. Bitte senden uns den Rücklaufzettel mit einem entsprechenden Vermerk an uns zurück.

Das Kirchgeld ist von der Steuer absetzbar. Bis 200 gilt der Überweisungsbeleg als Nachweis beim Finanzamt. Für höhere Beträge erhalten Sie gerne eine Zuwendungsbescheinigung.

Bitte stufen Sie sich selbst ein:

Einkommen, Renten, Bezüge brutto von 2017	Kirchgeld 2018
ab 9.001 €	5,00 €
ab 10.000 €	10,00 €
ab 25.000 €	30,00 €
ab 40.000 €	55,00 €
ab 55.000 €	85,00 €
ab 70.000 €	120,00 €

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Das Kirchgeld verbleibt in der Ortskirchengemeinde.

Es wird neben den Kirchenumlagen (Kirchenlohn- bzw. Kircheneinkommensteuer, Kirchenkapitalertragsteuer, Kirchengrundsteuer) und ggf. neben dem besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben, die der Evang.-Luth. Kirche in Bayern zufließen.

Kirchgeldpflichtig sind nach § 7 Abs. 3 des Kirchensteuererhebungsgesetzes alle evang.-luth. Gemeindeglieder, die am 1. Januar alle der folgenden Voraussetzungen gleichzeitig erfüllen:

- Vollendung des 18. Lebensjahres vor dem 1. Januar des laufenden Jahres,
- eigene Einkünfte oder Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind, die den Grundfreibetrag nach § 32 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (sog. Existenzminimum) übersteigen,
- Wohnsitz im Bereich der Gesamtkirchengemeinde bzw. Kirchengemeinde.

Bei der Ermittlung der Einkünfte oder Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind, sind auch solche Einnahmen zu berücksichtigen, die aufgrund besonderer Vorschriften des Einkommensteuerrechts steuerfrei sind. Unterhaltsleistungen, Versorgungsbezüge, Renten und andere wiederkehrende Bezüge (z. B. BAföG, Stipendien) sind in voller Höhe als Einnahmen anzusetzen, auch wenn sie nicht oder nur zum Teil lohn- oder einkommensteuerpflichtig sind.

Von der Kirchgeldzahlung sind frei:

- alle Gemeindeglieder unter 18 Jahre,
- Gemeindeglieder über 18 Jahre, wenn ihre jährlichen Einkünfte (s. o.) das Existenzminimum nach § 32 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG nicht übersteigen.

Sollte einer dieser Punkte auf Sie zutreffen, senden Sie uns bitte den beiliegenden Rücklaufzettel mit einem entsprechenden Vermerk zurück.

Bei mehrfachem Wohnsitz ist der Steuerverband kirchgeldberechtigt, in dessen Bezirk sich der Pflichtige vorwiegend aufhält (§ 7 Abs. 3 Kirchensteuererhebungsgesetz).

Gesetzliche Grundlage für die Erhebung des Kirchgeldes ist das staatl. Kirchensteuergesetz (KirchStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.1994 (GVBl S. 1026), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2008 (GVBl S. 973), und das kirchliche Kirchensteuererhebungsgesetz vom 9.12.2002 (KABl 2003, S. 19) sowie die Ausführungsverordnung zum Kirchensteuererhebungsgesetz vom 15.10.2003 (KABl S. 306). Wir sind gerne bereit, Ihnen auf Anforderung die entsprechenden rechtlichen Bestimmungen zuzusenden.

Die Kirchgeldzahlung wird wie die Kirchenlohn- und Kircheneinkommensteuer bis zum Höchstbetrag vom Finanzamt in unbeschränkter Höhe bei den **steuermindernden Sonderausgaben** anerkannt.

Gegen diesen Bescheid ist der Einspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der umseitig bezeichneten Stelle einzulegen.